Bedingungen

zur

Aufnahme in das evangelische Krankenhaus zu Düsseldorf

Fürstenwallstrasse Nr. 91.

Vor der Aufnahme in das evangelische Krankenhaus werden die persönlichen Verhältnisse aller Kranken den Landesgesetzen gemäss festgestellt.

Durch die Aufnahme sind die Kranken der Hausordnung unterstellt und verpflichtet, alle Bestimmungen derselben genau zu befolgen.

I. Selbstzahlende Kranke.

Das Pflegegeld beträgt für dieselben vorbehaltlich etwaiger späterer vom Kuratorium angeordneter Abänderungen für einen Tag:

I. Klasse	für ein Zimmer zum alleinigen Gebrauch mit bester Einrichtung	8—10 M.
II. Klasse	dasselbe mit einfacher Einrichtung	5—6 „
II. „	von zwei Kranken benutzt, werden jeden Tag berechnet	3—4 „
III. Klasse	für hiesige und auswärtige Erwachsene	2,— „
III. „	für hiesige und auswärtige Kinder unter 10 Jahren	1,50 „

Das Pflegegeld ist bei der Aufnahme für einen Monat im voraus zu zahlen, oder sicher zu stellen und bei längerem Aufenthalt entsprechend zu ergänzen. Der Zu- und Abgangstag wird auf alle Fälle in Rechnung gestellt.

Die Kranken der I. und II. Klasse haben für Leibwäsche selbst zu sorgen.

Die den Kranken der I. und II. Klasse verabfolgten Verbandsachen, Bäder, Arzneien, Getränke, Extra-Beköstigung, Extra-Nachtwachen, Röntgen-Aufnahmen und Lichtbäder, sowie Bandagen, Apparate und Instrumente, welche später im Besitz der Kranken verbleiben, werden vom Hause besonders in Rechnung gestellt.

Bei den Kranken der III. Klasse bleibt die Berechnung der Verbandsachen etc. der Vorsteherin überlassen.

Eigene Betten und Mobilien mitzubringen kann nicht gestattet werden und kann der Rendant nur bei besonderen Umständen eine Ausnahme zulassen.

II. Patienten von Krankenkassen und Armen- etc. Verwaltungen.

Das Pflegegeld beträgt für dieselben, vorbehaltlich etwaiger späterer vom Kuratorium angeordneter Abänderungen, für einen Tag:

III. Klasse für hiesige und auswärtige Erwachsene . . . . . M. 2,—

III. „ für hiesige und auswärtige Kinder unter 10 Jahren . . . . . „ 1,50

wofür Wohnung, Beköstigung, ärztliche Behandlung, Pflege, Arznei und Wäsche, sowie ärztlich verordnete Bäder verabfolgt werden.

Das Pflegegeld ist bei der Aufnahme sicher zu stellen und wird bei allen auswärtigen Patienten der Zu- und Abgangstag berechnet.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1900.